



**Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

20.11.2020

Der Markt Pleinfeld erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) folgende

Satzung (FGS)

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Pleinfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder der Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr.
- (2) Der Markt Pleinfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören. Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 24.04.2009 sowie alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Markt Pleinfeld

20.11.2020

gez.

Frühwald

1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1) und den Personalkosten (Nr. 2) zusammen.

1. Ausrückestundenkosten

Die spezifischen Wegstreckenkosten werden in die Betriebsstundenkosten mit integriert, da Fahrtzeit auch Betriebszeit ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen- berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

Mehrzweckfahrzeug (MZF) Pleinfeld,	36,00 EUR
Mannschaftstransportwagen (MTW) Pleinfeld, Stirn, Ramsberg am Brombachsee, Walting	36,00 EUR
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16 (HLF) Pleinfeld	267,00 EUR
Löschgruppenfahrzeug 20 (LF) Pleinfeld	267,00 EUR
Drehleiter 18/12 (DLK) Pleinfeld	356,00 EUR
Rüstwagen (RW 1) Pleinfeld	61,00 EUR
Verkehrssicherungsanhänger (VSA), Fwa, MzA Pleinfeld	8,00 EUR
Anhänger P 250 Pleinfeld	32,00 EUR
Tragspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) Stirn, Walting	138,00 EUR
Mittleres Löschfahrzeug (MLF) Ramsberg am Brombachsee	138,00 EUR
Schlauchwagen 500 (SW) Ramsberg am Brombachsee	98,00 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Allmannsdorf, Dorsbrunn, Hohenweiler, Sankt Veit-Gündersbach-Walkerszell, Veitserlbach	85,00 EUR
Tragkraftspritzenanhänger (TSA) Mannholz, Mischelbach	58,00 EUR

2. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

28,00 EUR

3. Sonstiges

Auslagen für Leistungen Dritter werden in tatsächlicher Höhe erhoben.